



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 1

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen in der Stadt Schwedt/Oder (Baumschutzsatzung) - 1. Änderung Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018..... Seite 3

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2018..... Seite 3

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung) Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung..... Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch, AZ.: 5-001-U Auslegung der Niederschrift zur 1. Teilnehmerversammlung vom 21.11.2017 Seite 6

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Neue Oberflächenentwässerungssatzung und Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2018..... Seite 6

Vergnügungssteuer für Silvester- und Faschingsveranstaltungen 2017/2018..... Seite 6

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2018 Seite 6

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung Seite 7

Volksbegehren gegen die Kreisreform: Halbzzeitbilanz mit Rekordbeteiligung Seite 7

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	64.674.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	66.488.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.188.300 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	973.100 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	63.379.100 EUR
Auszahlungen auf	68.196.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.725.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.261.900 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.653.600 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.582.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	352.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.696.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Kontengruppen 50/51 und 70	
Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 52 und 72	
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 53 und 73	
Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppen 54 und 74	
Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppen 55 und 75	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppen 59 und 79	
Außerordentliche Aufwendungen/	

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontogruppe 78	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt	ab 50,0 TEUR je Einzelfall
jedoch überplanmäßige Bauleistungen	um mehr als 25 v. H. der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 120,0 TEUR
Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.	
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei	
a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis vor Inanspruchnahme der Rücklage auf 2.814.000 EUR und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR	festgesetzt.

§ 6
entfällt

Schwedt/Oder, 07.12.17

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 07.12.17 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 07.12.17

Für die Stadt Schwedt/Oder
Polzehl
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen in der Stadt Schwedt/Oder (Baumschutzsatzung) – 1. Änderung

Gemäß § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), i. V. m. § 29 (1) und (2) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), und § 8 (2) und § 30 (3) des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25.01.2016, und § 7 (1) der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27.05.2013 (GVBl. II/13 [Nr. 43]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Paragraph 2 (2) Satz 1 Nr. 2 der Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich des Ausgleiches oder Ersatzes nach den §§ 13, 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 5 dieser Satzung, als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

§ 2

- (1) Paragraph 3 (1) Nr. 3 der Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:
- 3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß §§ 14, 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 7 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz zur Fällung zugelassen wurden.
- (2) Paragraph 3 (2) Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - 1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach den §§ 37, 38 und 39 des Bundesnaturschutzgesetzes

Amtlicher Teil

2. Alleen und Streuobstbestände nach den §§ 29 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

§ 3

Paragraph 7 (1) der Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m § 39 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen beeinträchtigt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten

4. Bestandteil nicht mindestens fünf Werkzeuge zur Kontrolle bereithält, den Auflagen zu Ersatzpflanzungen und Pflege nach § 5 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 16.11.17

*Jürgen Polzehl
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer – Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 07.12.2017 die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer. Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2017 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuermessbescheid sich für das Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 nicht geändert hat, für 2018 die gleiche Grundsteuer wie 2017 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2018 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 € am 01. Juli und Beträge bis zu 30,00 € zu je

einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu den genannten Terminen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 08. DEZ. 2017

*Polzehl
Bürgermeister*

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1, 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158), geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. Teil I, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. Teil I, Nr. 5) wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 7. Dezember 2017 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2018 erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

- 1.) Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

Erntefest	am 2. September 2018,
Schwedter Oktoberfest	am 23. September 2018,
Herbstfest	am 4. November 2018,

Adventsmarkt	am 2. Dezember 2018,
Schwedter WinterMärchenMarkt	am 9. Dezember 2018,

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

- 2.) Aus Anlass regionaler Ereignisse nach § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können nachfolgend genannte Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder zum

Handelsstraßenfest	am 4. März 2018 für Verkaufsstellen in der Handelsstraße
--------------------	---

Wiedereröffnungsfest Raiffeisenmarkt Schwedt	am 18. März 2018 für Verkaufsstellen Werner-Seelenbinder-Straße 2
---	---

Schwedter Frühlingmarkt	am 8. April 2018 für Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, in der Präsidentenstraße, am Vierradener Platz, in der Karthausstraße
-------------------------	--

Amtlicher Teil

Jubiläum 20 Jahre am 6. Mai 2018
 Wiedereröffnung für Verkaufsstellen
 Centrum Kaufhaus Schwedt Platz der Befreiung 1

Oder Center on Ice am 23. Dez. 2018
 für Verkaufsstellen Landgrabenpark 1

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mut-

terschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 7.12.2017

Jürgen Polzehl
 Bürgermeister

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung)

Gemäß § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), i. V. m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 16], S. ber. GVBl. I/17 [Nr. 22]) hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Diese Satzung bestimmt für jede Grundschule der Stadt Schwedt/Oder den Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständig ist.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die für ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständige Schule.

§ 2

Schulbezirke

- (1) Für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder werden vier Schulbezirke gebildet, die den Grundschulen wie folgt zugeordnet werden:

Schulbezirk 1	Grundschule „Bertolt Brecht“
Schulbezirk 2	Astrid Lindgren Grundschule
Schulbezirk 3	Erich Kästner-Grundschule
Schulbezirk 4	Grundschule „Am Waldrand“
- (2) Die Gebiete der einzelnen Schulbezirke sind in der Anlage beschrieben bzw. in der dort aufgenommenen Stadtkarte markiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Überschneidungsgebiete

- (1) Es werden drei Überschneidungsgebiete gebildet, bei denen mehrere Grundschulen die örtlich zuständigen Grundschulen sein können.
- (2) Die Überschneidungsgebiete sind in der Anlage beschrieben bzw. in der dort aufgenommenen Stadtkarte markiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger die örtlich zuständige Grundschule.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der

Stadt Schwedt/Oder vom 25. Januar 2001, geändert am 29. Januar 2004, außer Kraft.

Polzehl
 Bürgermeister

Anlage

1. Schulbezirke

Schulbezirk 1: Grundschule „Bertolt Brecht“, Straße der Jugend 9 a
 Das in der Stadtkarte markierte Gebiet der Kernstadt „SBZ 1“ sowie die Gebiete der Schwedter Ortsteile Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kunow und Vierraden werden dem Schulbezirk 1 zugeordnet.

Schulbezirk 2: Astrid Lindgren Grundschule, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 3
 Das in der Stadtkarte markierte Gebiet der Kernstadt „SBZ 2“ wird dem Schulbezirk 2 zugeordnet.

Schulbezirk 3: Erich Kästner-Grundschule, Rosa-Luxemburg-Straße 47
 Das in der Stadtkarte markierte Gebiet der Kernstadt „SBZ 3“ wird dem Schulbezirk 3 zugeordnet.

Schulbezirk 4: Grundschule „Am Waldrand“, Dr.-W.-Külz-Viertel 2
 Das in der Stadtkarte markierte Gebiet der Kernstadt „SBZ 4“ sowie die Gebiete der Schwedter Ortsteile Criewen, Heinersdorf und Zützen werden dem Schulbezirk 4 zugeordnet.

2. Überschneidungsgebiete

Überschneidungsgebiet 1/2 (ÜG 1/2)

Für das in der Stadtkarte markierte Gebiet „ÜG 1/2“ sind die Grundschule „Bertolt Brecht“ und die Astrid Lindgren Grundschule die örtlich zuständigen Grundschulen.

Überschneidungsgebiet 2/3 (ÜG 2/3)

Für das in der Stadtkarte markierte Gebiet „ÜG 2/3“ sind die Astrid Lindgren Grundschule und die Erich Kästner-Grundschule die örtlich zuständigen Grundschulen.

Überschneidungsgebiet 3/4 (ÜG 3/4)

Für das in der Stadtkarte markierte Gebiet „ÜG 3/4“ sind die Erich Kästner-Grundschule und die Grundschule „Am Waldrand“ die örtlich zuständigen Grundschulen.

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Schwedt/Oder, hier gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für die Eigentümerin Ernestine Frädriich und Miteigentümer als gesetzlicher Vertreter handelnd, beabsichtigt, Ackerland in der Gemarkung Criewen, Flur 1, Flurstück 2349 mit einer Größe von 0,0866 ha zu veräußern.

Bei dem zuvor genannten Grundstück handelt es sich um eine Abfindungsfläche aus der vorläufigen Besitzeinweisung für das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – Teilgebiet Süd 1. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist auf unbestimmte Zeit verpachtet (Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende). Die Frist zum Einreichen von Angeboten (Mindestgebot: 901,94 €) endet am 31.01.2018. Ausschlaggebend für die Erteilung des Zuschlages ist vorrangig das Höchstgebot. Zudem werden örtlich ansässige Landwirte/ Landwirtschaftsbetriebe bevorzugt berücksichtigt. Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot-Ackerland, Criewen – nicht öffnen!“ bei der

Stadt Schwedt/Oder
FB 3.5 – Flächenmanagement
z.Hd. Frau Kurzawa
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

einzureichen.

Der oder die Erwerber tragen sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbunde-

nen Kosten wie die des Notars und die Grunderwerbssteuer. Weitere Auskünfte können bei Frau Kurzawa, Tel. 033 32 446 313 oder Frau Schuchert, Tel. 033 32 446 315 oder aber via E-Mail über liegenschaften.stadt@schwedt.de eingeholt werden.

Polzehl
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch, AZ.:5-001-U

Auslegung der Niederschrift zur 1. Teilnehmerversammlung vom 21.11.2017

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) macht hiermit die Niederschrift der 1. Teilnehmerversammlung vom 21.11.2017 zum Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch öffentlich bekannt.

Die Veranstaltung fand am 21.11.2017 im Landgasthof in Schönnow statt.

Themen der Teilnehmerversammlung waren:

1. Rechenschaftslegung Vorstand
2. Stand der Bearbeitung und bevorstehende Arbeitsschritte
3. Erläuterung d. Ergebnisse der Wertermittlung
4. Bearbeitungsstand Neugestaltungsgrundsätze, Wege- und Gewässerplan, Ausbauabsichten, Kosten
5. Finanzierung des Verfahrens
6. Diskussion

Die Niederschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern ab Erscheinungstermin des Amtsblattes (Stadt Schwedt/Oder: Dezember 2017 und Amt Oder-Welse: Januar 2018) zu den Dienstzeiten für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

Stadt Schwedt/Oder
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
16303 Schwedt/Oder

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Im Auftrag

Harndt

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Neue Oberflächenentwässerungssatzung und Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2018

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), ist eine Neukalkulation der Oberflächenwassergebühren erforderlich.

Der Bürgermeister wird daher im Jahr 2018 sowohl eine neue Oberflächenentwässerungssatzung als auch eine überarbeitete Satzung zur Erhebung der Oberflächenwassergebühren für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung

in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten solange fort, bis diese durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Vergnügungssteuer für Silvester- und Faschingsveranstaltungen 2017/2018

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwedt/Oder unterliegen Tanzveranstaltungen, dazu gehören auch öffentliche Silvester- und Faschingsveranstaltungen, der Vergnügungssteuer.

Deshalb fordern wir hiermit alle Veranstalter von öffentlichen Silvester- und Faschingsveranstaltungen auf, die Abrechnung der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Anzahl und des Entgeltes sowie des Ortes der Veranstal-

tung binnen 7 Werktagen nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Abt. Steuern, Zimmer 1.86 zu den üblichen Sprechzeiten vorzunehmen. Danach wird ein förmlicher Steuerbescheid erstellt.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2018

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2018 eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend

zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Fachbereich Finanzverwaltung

Nichtamtlicher Teil

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden im Rathaus Dr.-Th.-Neubauer-Str. 5, Raum 3.75 statt.

Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: buerosv-integrationsbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem
Sprechstunden am 1. und 3. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch
Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: kijubeauftr.sdt@swschwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Volksbegehren gegen die Kreisreform: Halbzeitbilanz mit Rekordbeteiligung

Aus der Pressemitteilung Nr. 16/2017 vom 29.11.2017 des Landesabstimmungsleiters Bruno Küpper:

Innerhalb von drei Monaten haben bereits 56 114 Brandenburgerinnen und Brandenburger das Volksbegehren „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ durch ihre Eintragung unterstützt. „Bei der Erhebung der Halbzeitbilanz haben wir festgestellt, dass die Beteiligung nach dem 1. November 2017 deutlich abgenommen hat. An diesem Tag haben Ministerpräsident Dietmar Woidke und der stellvertretende Ministerpräsident, Finanzminister Christian Görke, erklärt, dass die Verwaltungsstrukturreform für das Land Brandenburg nicht mehr in der bisher geplanten Form durchgeführt werden soll.“ Zur Halbzeit (Stand: 28. November 2017) stellt sich die Beteiligung regional wie folgt dar:

Kreisfreie Städte und Landkreise	Anzahl der Eintragungen aus		Eintragungen insgesamt	Abstimmungs-beteiligung in %
	Eintragungslisten	Eintragungsscheinen		
Brandenburg an der Havel	3 916	367	4 283	7,04
Cottbus	5 194	1 419	6 613	7,92
Frankfurt (Oder)	1 716	354	2 070	4,36
Potsdam	261	164	425	0,32
Barnim	2 151	501	2 652	1,79
Dahme-Spreewald	1 217	236	1 453	1,06
Elbe-Elster	3 314	942	4 256	4,69
Havelland	2 378	515	2 893	2,21
Märkisch-Oderland	650	144	794	0,49
Oberhavel	825	266	1 091	0,63
Oberspreewald-Lausitz	2 058	985	3 043	3,14
Oder-Spree	3 454	356	3 810	2,53
Ostprignitz-Ruppin	2 729	2 619	5 348	6,32
Potsdam-Mittelmark	1 158	312	1 470	0,85
Prignitz	3 791	1 409	5 200	7,78
Spree-Neiße	3 384	977	4 361	4,31
Teltow-Fläming	1 386	233	1 619	1,19
Uckermark	3 228	1 505	4 733	4,59
Land Brandenburg	42 810	13 304	56 114	2,70

Zum Vergleich: Bei dem 2012 durchgeführten Volksbegehren für ein Nachtflugverbot am Flughafen BER, das mit über 106 000 gültigen Eintragungen das bisher erfolgreichste Volksbegehren war, lag die Beteiligung zur Halbzeit mit insgesamt 40 167 Eintragungen bei 1,89 Prozent. In folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden liegt die Beteiligung mit über 1 000 Eintragungen am höchsten:

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde (Landkreis)	Eintragungen
Neuruppin (OPR)	1 717
Perleberg (PR)	1 551
Prenzlau (UM)	1 536
Wittenberge (PR)	1 118
Rathenow (HVL)	1 074
Forst/Lausitz (SPN)	1 041

Das Volksbegehren startete am 29. August 2017 und endet am 28. Februar 2018. Eintragungsberechtigt sind rund 2,08 Millionen Brandenburgerinnen und Brandenburger ab dem 16. Lebensjahr. Für den Erfolg eines Volksbegehrens sind mindestens 80 000 gültige Unterschriften notwendig.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Eintragsfrist am 28. Februar 2018 erfolgt die Zusammentragung der Ergebnisse aus den örtlichen Abstimmungsbehörden durch die Kreisabstimmungsleiter und den Landesabstimmungsleiter. Der Landesabstimmungsausschuss wird im März 2018 in öffentlicher Sitzung das Landesergebnis feststellen und dieses mit dem Prüfbericht der Präsidentin des Landtages zuleiten. War das Volksbegehren mit über 80 000 gültigen Eintragungen erfolgreich, muss sich der Landtag innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erneut mit der Vorlage befassen. Lehnt der Landtag die Vorlage erneut ab, muss innerhalb von weiteren drei Monaten im Rahmen eines Volksentscheides von den Brandenburgerinnen und Brandenburgern darüber und über einen eventuellen Alternativvorschlag des Landtages entschieden werden.

Das Volksbegehrens im Stimmkreis 12 – Uckermark II zum Halbstand am 28. November 2017

Zum Stimmkreis Uckermark II gehören die Gemeinden des Amtes Gartz (Oder), des Amtes Oder-Welse und die Stadt Schwedt/Oder. Folgender Halbzeitstand ist für das Volksbegehren gegen die Kreisgebietsreform im Stimmkreis 12 zu verzeichnen:

Abstimmungsbehörde	Anzahl der Eintragungen aus		Eintragungen insgesamt	Ausgestellte, aber noch nicht zurück-gesendete Eintragungsscheine
	Eintragungslisten	Eintragungsscheinen		
Amt Gartz (Oder),	7	43	50	23
Amt Oder-Welse	82	53	135	28
Stadt Schwedt/Oder	420	228	648	133
Stimmkreis 12 insgesamt	509	324	833	184

Im Stimmkreis 12 haben 1 017 Personen innerhalb der ersten drei Monate des Eintragszeitraums die Eintragung bereits vollzogen oder durch Beantragung eines Eintragungsscheines ihre Absicht zur Unterstützung des Volksbegehrens bekundet, darunter 781 Schwedter Einwohner. In der Stadtbibliothek haben 155 Personen die Eintragungsmöglichkeit genutzt. Das sind 36,9 Prozent der Schwedter, die in Eintragungslisten für das Volksbegehren unterschrieben haben. Beim Volksbegehren für ein Nachtflugverbot am BER wies die Uckermark wegen geringer Betroffenheit nur eine niedrige Abstimmungsbeteiligung auf, deshalb ist der Vergleich des Volksbegehrens gegen die Kreisgebietsreform mit dem im Land Brandenburg ebenfalls erfolgreichen Volksbegehren gegen die Massentierhaltung (Eintragszeitraum 15. Juli 2015 bis 14. Januar 2016) zur Hälfte der Laufzeit eher angebracht. Am 14. Oktober 2015 wurde für das Volksbegehren gegen Massentierhaltung folgender Halbzeitstand im Stimmkreis 12 festgestellt:

Abstimmungsbehörde	Anzahl der Eintragungen aus		Eintragungen insgesamt	Ausgestellte, aber noch nicht zurück-gesendete Eintragungsscheine
	Eintragungslisten	Eintragungsscheinen		
Amt Gartz (Oder),	12	9	21	11
Amt Oder-Welse	7	25	32	9
Stadt Schwedt/Oder	108	64	172	44
Stimmkreis 12 insgesamt	127	98	225	64

Das Interesse am Volksbegehren gegen die Kreisgebietsreform ist also im Stimmkreis 12 bisher dreieinhalbmal so hoch wie an dem Volksbegehren gegen Massentierhaltung.

Kreisabstimmungsleiter

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **10. Januar 2018**.

Redaktionsschluss ist der **27. Januar 2018**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.